

Haushaltnahe Dienstleistungen / Haushaltnahe Beschäftigungen

Wenn Sie keine Zeit oder keine Lust haben, Ihre Fenster oder die Wohnung zu putzen, den Rasen zu mähen oder die Hecken zu schneiden, haben Sie möglicherweise jemanden beauftragt, der das für Sie erledigt. Macht er oder sie das legal gegen Rechnung, können Sie sich einen Teil der Kosten vom Finanzamt zurückholen. Die Kosten, die Ihnen durch haushaltsnahe Dienstleistungen entstehen, senken also nicht Ihr zu versteuerndes Einkommen und damit nicht Ihren persönlichen Grenzsteuersatz, sondern direkt Ihre Steuerschuld

Die wichtigste Voraussetzung ist erfüllt, wenn Sie als Privatperson bei einem Dienstleister Tätigkeiten in Auftrag gegeben haben, die ansonsten Mitglieder Ihres Haushalts übernehmen würden. Es muss sich auch tatsächlich um eine reine Dienstleistung handeln, die noch dazu in Ihrem Haushalt ausgeführt wird. Die Arbeiten müssen grundsätzlich in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus oder auf dem dazugehörigen Grundstück erledigt werden.

Zum besseren Einblick stellen wir Ihnen nachfolgend entsprechende Checklisten zur Verfügung.

Checkliste der begünstigten Aufwendungen

Haushaltnahe Dienstleistungen

- Friseurleistungen, Hand- und Fußpflege, wenn
 - sie zu den Pflege- und Beratungsleistungen gehören,
 - sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind und
 - der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird.
- Gartenpflegearbeiten (bspw. Rasenmähen, Heckenschnitt)
- Haushaltshilfe/ Hausarbeiten,
 - wie Reinigen, Fensterputzen, Bügeln
 - kleine Botengänge oder
 - Begleitung von Kindern, Kranken, Alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder zum Arztbesuch
- Hausmeister
- Hausreinigung
- Haustiere (Beaufsichtigung/ Betreuung im Haushalt während der Abwesenheit)
- Kinderbetreuungskosten, soweit sie nicht unter § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG fallen
- Kleidungs- und Wäschepflege und –reinigung
- Pflege von
 - Bodenbelägen – bspw. Teppichboden, Parkett, Fliesen
 - Fenstern und Türen (innen und außen)
 - Gegenständen im Haushalt der Steuerpflichtigen – bspw. Waschmaschine, Geschirrspüler Reinigung der Wohnung, des Treppenhauses
- Straßenreinigung
- Tagesmutter bei Betreuung im Haushalt, soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Kinderbetreuungskosten handelt
- Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen, soweit nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten
- Verbrauchsmittel, wie z. B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel sowie Streugut
- Wachdienst
- Winterdienst
- Zubereitung von Mahlzeiten

Dieses Mandantenmerkblatt haben wir nach bestem Wissen erstellt. Alle Informationen und Angaben erfolgen jedoch ohne Gewähr. Nutzen Sie eine individuelle Beratung zu diesem Themengebiet.

Handwerkerleistungen

- Abflussrohrreinigung
- Abwasserentsorgung, Wartung u. Reinigung
- Arbeiten an Dach, Boden, Fassade, Garage, Innen- und Außenwänden sowie Zu- und Ableitungen
- Asbestsanierung, Schadstoffsanierung
- Aufstellen eines Baugerüsts
- Außenanlagen
- Austausch oder Modernisierung von Einbauküche, Bodenbelägen, Fenstern und Türen
- Brandschadensanierung, Wasserschadensanierung
- Breitbandkabelnetz, Installation, Wartung und Reparatur
- Carport, Terrassenüberdachung
- Dachgeschossausbau
- Dachrinnenreinigung
- Elektroanlagen, Wartung und Reparatur
- Fertiggaragenbau
- Fußbodenheizung, Wartung, Spülung, Reparatur sowie nachträglicher Einbau
- Gartengestaltung (nicht bei erstmaligem Anlegen eines Gartens bei Neubau)
- Gemeinschaftsmaschinen bei Mietern (bspw. Waschmaschine, Trockner) Reparatur und Wartung
- Graffiti-Beseitigung
- Hausanschlüsse für Strom, Fernsehen, Internet, Glasfaser, Satellitenempfangsanlage
- Heizkosten, darunter jedoch nur
 - Garantiewartungsgebühren
 - Heizungs- und Wartungs- und Reparatur
 - Austausch der Zähler nach dem Eichgesetz
- Schornsteinfegerkosten
- Insektenschutzgitter, Montage und Reparatur
- Kamineinbau
- Kellerausbau
- Kellerschachtabdeckungen, Montage und Reparatur
- Klavierstimmer
- Mauerwerkssanierung
- Modernisierungsmaßnahmen (z.B. Badezimmer, Küche)
- Montageleistung (z.B. beim Erwerb neuer Möbel, Anlieferung / Aufstellen Müllschränke)
- Pflasterarbeiten
- Pilzbekämpfung
- Reparatur, Wartung und Pflege von
 - Bodenbelägen (bspw. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
 - Fenstern und Türen
 - Gegenständen (bspw. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC)
 - Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasser-Installationen
- Terrassenüberdachung
- Trockenlegung von Mauerwerk
- Umzäunung privater Grundstücke
- Wärmedämmmaßnahmen
- Wartungskosten z.B. von:
 - Aufzügen
 - Feuerlöschern
 - Fahrstühlen
 - Heizungen und Öltankanlagen (einschl. Tankreinigung)
- Wasserversorgung

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Achten Sie deshalb bitte auch darauf, dass in der NK-Abrechnung die entsprechenden Beträge getrennt ausgewiesen sind!

Zur Anerkennung der haushaltsnahen Dienstleistungen durch das Finanzamt sind unbedingt die Vorlage der Rechnung sowie der Nachweis der Zahlung auf das Konto des Unternehmers vorzulegen. Barzahlungen sind deshalb unbedingt zu vermeiden! Außerdem muss sich aus der Rechnung der jeweilige Anteil von Arbeitslohn und Material ergeben.

Wir stehen Ihnen für weitere Rückfragen und eine persönliche Beratung gerne zur Verfügung

Telefon: 02508-9936-0

www.kanzlei-stblang.de

Dieses Mandantenmerkblatt haben wir nach bestem Wissen erstellt. Alle Informationen und Angaben erfolgen jedoch ohne Gewähr. Nutzen Sie eine individuelle Beratung zu diesem Themengebiet.